

Sachsen und alle diese Leute werden dadurch Untertanen des Landesfürsten¹⁾.

Meinhard II. (1258-1295) hat sein Herrschaftsgebiet, die Grafschaft Tirol, mit einer einheitlichen und gleichartigen Verwaltungsorganisation überzogen. Die Grafschaften, wie sie bisher als Verwaltungssprengel seit dem frühen Mittelalter bestanden hatten, gehen nun in der einheitlichen großen Grafschaft Tirol auf, sie werden mit ihren alten Titeln nicht mehr genannt. Dafür ward die erstere in eine Anzahl von Landgerichten oder Gerichten eingeteilt, von welchen meist drei oder etwas mehr auf die einzelnen alten Grafschaften kommen und in ihrer Ausdehnung und mit ihren Grenzen sich als ursprüngliche Untergliederungen der alten Grafschaften ausweisen; sie werden durch Pfleger und Richter im Auftrage des Grafen von Tirol verwaltet. Über diesen Bezirksämtern standen die Behörden des Landesherrn am Hofe desselben, Hofmeister, Rat, Kanzlei, Kammer und Hofgericht. Die Herrschaftsgewalt des Landesherrn erstreckte sich über Rechtspflege und allgemeine Verwaltung, Wehrkraft, Burgenbau, Finanzwesen, Steuern und Regale, Grundherrlichen oder Urbarbesitz. Diese Befugnisse waren ja auch schon durch die alte Grafschaftsgewalt gegeben und sind seit der Mitte des 13. Jh. wie von selbst in jene des neuen Landesherrn übergegangen, nur dass sie in gleichmäßiger Ausübung über das vereinigte Gebiet der alten einzelnen Grafschaften ausgedehnt wurden.

*fränkisch
4. u. 9. Jh.* + Es ergibt sich also ein ganz bestimmter räumlicher und sachlicher Zusammenhang von jenen alten Grafschaften, die im 11. Jh. die Kaiser den Bischöfen übertragen haben, zu der neuen vereinigten Grafschaft Tirol. Dass diese Grafschaften des 11. Jh. jenen des 8. u. 9. sachlich entsprachen, ist aus den allerdings nur kurzen Angaben der Urkunden über die Immunität und über jene Übertragungen zu folgern, in räumlicher Hinsicht haben wir allerdings für unser Gebiet aus der fränkischen Zeit keine hinweisenden Angaben. Die Scheu, in jener Hauptfrage der deutschen Verfassungsgeschichte zwischen Grafschaft und Landeshoheit eine Kontinuität durch die Jahrhunderte anzunehmen,

¹⁾ H. Sander, Tannberg (im Progr. d. Realschule Ibk. 1885) S. 49.